

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 29.06.1835 publ. 04.07.1835

2) die höchsten und hohen Regierungen werden aufgefordert, der Bundes-Versammlung binnen 2 Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des durch vorstehenden Beschluß ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben, oder noch zu verfügen beabsichtigen;

so wird dieser Beschluß auf höchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. Juni, publ. den 4. Juli 1835.

Erinnerung an die den Erben des weil. Staatsministers von Goethe und des weil. Hofraths von Schiller ertheilten Privilegien.

Geschehener Anzeige zufolge, wird von den Amsterdamer Buchhändlern, Gebrüdern Riez, die Herausgabe einer „Bibliothek der deutschen Classiker“ beabsichtigt, welche die Gesammt-Ausgabe ihrer Werke enthalten und mit den Werken von Goethe und Jean Paul beginnen soll. Da nun zu vermuthen steht, daß es die Absicht sey, dieses Unternehmen auch in Deutschland zu verbreiten, so wird hiedurch zum Ueberfluß auf die dem weyl. Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsminister v. Goethe zu Weimar und den Kindern des verstorbenen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofraths von Schiller zu Weimar, unter dem 9. April 1825, resp. 1. Nov. 1826 ertheilten ausschließ-